

# Amtliche Veröffentlichung

Behörde	Titel	Fundstelle
Umweltbundesamt	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung der Stoffgruppe „Kohlenwasserstoff-Lösemittel: < 5 % Aromaten, nicht als krebserzeugend (H350) gekennzeichnet“ gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom: 17.11.2021 Umweltbundesamt BAnz AT 31.01.2022 B9	BAnz AT 31.01.2022 B9

## Umweltbundesamt

### **Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung der Stoffgruppe „Kohlenwasserstoff-Lösemittel: < 5 % Aromaten, nicht als krebserzeugend (H350) gekennzeichnet“ gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

**Vom 17. November 2021**

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.

§ 7 Absatz 2 AwSV über die Mitteilungspflichten bleibt davon unberührt.

#### **I.**

### **Allgemeinverfügung**

Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Die bisherige Einstufung der Stoffgruppe „Kohlenwasserstoff-Lösemittel: < 5 % Aromaten, nicht als krebserzeugend (H350) gekennzeichnet“ unter der Kenn-Nummer 27 in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 vom 1. August 2017 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sachverhalt:

Das Umweltbundesamt hat die oben genannte Stoffgruppe von Amts wegen neu bewertet und den Widerruf der Einstufung vorgenommen.

Begründung:

Die Entscheidung zur oben genannten Gruppeneinstufung beruht auf § 6 Absatz 2 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, von Amts wegen eine Entscheidung zur Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen zu treffen. Diese Einstufungsentscheidung gibt das Umweltbundesamt sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.

Der Widerruf der Einstufung erfolgt auf Basis der Erkenntnis, dass für die Gruppeneinstufung keine repräsentativen Stoffkomponenten mehr existieren, die eine Einstufung in die WGK 1 rechtfertigen. Es existieren neuere Gruppeneinstufungen, unter denen ehemalige Stoffkomponenten bereits aufgenommen wurden und künftige Stoffkomponenten eigenverantwortlich subsumiert werden können. Die Aufrechterhaltung der Gruppeneinstufung Kenn-Nummer 27 steht im Widerspruch dazu.

Es wird angemerkt, dass die Einstufung der Gruppe mit Bekanntgabe des Widerrufs im Bundesanzeiger nicht mehr über die Internetseite <https://webriigoletto.uba.de/rigoletto/recherchierbar> ist.

Der Widerruf der bisherigen Einstufung des oben genannten Stoffes beruht auf § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 AwSV.

#### **II.**

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I verfügten Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich. Die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe hat unmittelbare Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von zulassungspflichtigen Anlagen. Daher ist im Sinne von Rechtssicherheit und -klarheit das öffentliche Interesse zu bejahen. Überdies dient die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe gemäß § 1 Absatz 1 AwSV dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen. Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung werden die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt. Somit dient die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe dem effektiven Gesundheits-, Umwelt- und Ressourcenschutz und somit dem Schutz der Allgemeinheit. Das öffentliche Interesse, die Einstufung für sofort vollziehbar zu erklären, war somit höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, sodass der effektive Schutz der vorgenannten Rechtsgüter ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann. Daher hat die sofortige Vollziehung ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit unserer Verfügung.

Hinweis:

Auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch oder eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

### **III.**

#### **Bekanntgabe**

Die Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe erfolgt am 15. Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger, § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG.

### **IV.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau eingelegt werden.

Dessau-Roßlau, den 17. November 2021

Umweltbundesamt

Im Auftrag  
Süßmilch